

8. Das Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung ist im Jahre 1954 in allen VEG voll durchzusetzen. Zur Hebung der persönlichen Verantwortlichkeit der Leiter der VEG sind diese bis zum 31. März 1954 durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft zu bestätigen. Die Einstellung und Entlassung der Betriebsleiter der VEG erfolgt auf Vorschlag der Bezirksverwaltungen VEG durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft.
9. Um eine planmäßige Kontrolle der Erfüllung des VEG-Planes durch die Belegschaft des VEG zu erreichen, haben neben den quartalsmäßigen Rechenschaftslegungen zum Betriebskollektivvertrag monatlich auf jedem VEG Belegschaftsversammlungen stattzufinden. Der Betriebsleiter hat in diesen Versammlungen vor der gesamten Belegschaft Rechenschaft über den Stand der Planerfüllung zu geben und gemeinsam mit allen Belegschaftsmitgliedern Maßnahmen zur Erfüllung bzw. Übererfüllung des VEG-Planes festzulegen.
10. Die Bezirksverwaltungen VEG werden verpflichtet, bis Ende Februar 1954 die Organisation der Arbeit der VEG auf der Grundlage der Brigadeordnung abzuschließen. Die Aufschlüsselung des VEG-Planes 1954 auf die einzelnen Brigaden der VEG ist bis Ende Februar 1954 durchzuführen.
11. Die Betriebsleitungen der VEG werden verpflichtet, für 50 % der Feldarbeiten einschließlich der Getreideernte die vorläufigen Normen technisch zu begründen und zu bestätigen, um eine bessere Grundlage für die Anwendung des Leistungslohnes und Steigerung der Arbeitsproduktivität zu gewährleisten.
12. Auf der Grundlage des Katalogs für technisch-wirtschaftliche Kennziffern sind für alle VEG Materialverbrauchsnormen für die wichtigsten Grund- und Hilfsmaterialien bis zum Juni 1954 auszuarbeiten mit dem Ziel der Einführung persönlicher Konten und Einsparung von mindestens 5 % der Grund- und Hilfsmaterialien.
13. Die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft werden beauftragt, die Frage der Erweiterung der Futterbasis in den VEG zu überprüfen, wobei der ausreichenden Produktion von Futterkartoffeln, Hackfrüchten, Silo- und Rauhfutter sowie Getreidefutterkulturen besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist. Die Ablieferung von Futterkulturen an den Staat seitens der VEG ist so festzulegen, daß die VEG im maximalen Maße die steigenden Viehbestände mit eigenen Futtermitteln versorgen.
- Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat zu veranlassen, daß auf jedem VEG ein konkreter Futterplan ausgearbeitet wird. Für die einzelnen Güter verbindliche Futternormen festzulegen.
14. Zur Beseitigung außerplanmäßiger Verluste hat das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft die Erträge und Kosten auf allen VEG nach den Gruppen
- a) Ackerbau
  - b) Tierzucht
  - c) technische Nebenbetriebe
- zu planen und abzurechnen.
15. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit und dem Ministerium für Finanzen Maßnahmen einzuleiten, um den VEG für die im Jahre 1954 durchzuführenden Pflege- und Erntearbeiten zusätzliche Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen. Zur Bewältigung der Arbeitsspitzen ist ein Arbeitskräfteausgleich von den Gütern der südlichen Bezirke auf die Güter der nördlichen Bezirke durchzuführen. Die Bezirksverwaltungen tragen für die ordnungsgemäße Unterbringung und Betreuung der Arbeitskräfte die volle Verantwortung.
16. Zur weiteren Entwicklung und Gesunderhaltung der Tierbestände und Senkung der Tierverluste in den VEG sind vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft folgende Maßnahmen einzuleiten:
- a) Die Betriebsleiter werden verpflichtet, die strenge Einhaltung der festgelegten veterinärpolizeilichen und veterinärhygiemischen Bestimmungen zu sichern.
  - b) Auf jedem Tierzuchtgut ist bis Ende des Jahres 1955 ein Tierarzt einzustellen. Die übrigen VEG haben im Rahmen des Arbeitskräfteplanes im Jahre 1954 mit der Einstellung von Veterinär Helfern zu beginnen und mit den Tierärzten Verträge abzuschließen, um die Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten innerhalb ihrer Tierbestände zu erreichen.
  - c) Alle Tierpfleger sind von den Kreistierärzten über die Verhütung und Bekämpfung der wichtigsten Tierkrankheiten und Seuchen planmäßig zu schulen.
  - d) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat bis zum 30. April 1954 eine Stallordnung auszuarbeiten und diese verpflichtend an den VEG einzuführen.
  - e) Um eine gesunde Haltung und Pflege der Tierbestände und die Steigerung ihrer Leistung zu erreichen, sind die Stallverhältnisse im Rahmen der Investmittel sowie durch Ausnutzung aller örtlichen und betrieblichen Reserven zu verbessern.
17. Der Bauwirtschaft wird untersagt, nach Vertragsabschluß über durchzuführende Bauvorhaben auf den VEG Arbeitskräfte vor der Fertigstellung des Baues abzuziehen.
- Die volkseigene Bauindustrie wird verpflichtet, zur termingerechten Fertigstellung der Bauten auf den VEG Baubrigaden einzusetzen.
18. Zur Verbesserung der Wohnraumverhältnisse und zur Unterbringung der notwendigen Arbeitskräfte auf den VEG, insbesondere in den Bezirken Neubrandenburg, Rostock, Schwerin, Potsdam, Frankfurt (Oder) und Cottbus, werden die Räte der Bezirke und Kreise verpflichtet, im Rahmen des Wohnungsbauprogramms auf den VEG vornehmlich Landarbeiterwohnungen zu schaffen.
- Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Aufbau einen Schwerpunktplan für Landarbeiterwohnungen auf den VEG für das Jahr 1955 auszuarbeiten.
19. Die Betriebsleiter der VEG werden verpflichtet, auf der Grundlage des staatlichen Anbauplanes in ihren